



## Der Stadtrat an den Gemeinderat

21. Mai 2025

GR Nr. 2024/537

### **Motion von Johann Widmer, Derek Richter und Samuel Balsiger betreffend Kauf des Postgebäudes am Wipkingerplatz und Rückbau der Anlage durch die Post in den Zustand um 1950, Ablehnung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. November 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Johann Widmer, Derek Richter und Samuel Balsiger (alle SVP) folgende Motion, GR Nr. 2024/537, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, das Gebäude der Post am Wipkingerplatz zurückzukaufen und von der Post zu fordern, dass sie die Anlage in den Zustand um 1950 (siehe Bild) zurückbaut. Die Grünflächen und die Bäume sollen wieder hergestellt werden.

Begründung:

Der Stadtrat will die Motion GR Nr. 2024/145 von Johann Widmer, Derek Richter und Samuel Balsiger betreffend Erstellung eines Parks beim Wipkingerplatz am Standort des Postgebäudes nicht annehmen.

Er will aber den Betonklotz von der Post für 2,8 Millionen Franken zurückkaufen.

Das städtebaulich schöne Kirchgemeindehaus samt neuem Kehlhof soll wieder in altem Glanz erstrahlen

Wenn der Postanbau rückgebaut ist, kommt das Ensemble wieder gut zur Geltung.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Gemäss der Motion soll der Stadtrat verpflichtet werden, das Postgebäude am Wipkingerplatz zu kaufen. Bei einem Kauf der Liegenschaft durch den Stadtrat besteht aber keine Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten. Der Vorstoss müsste dahingehend interpretiert werden, dass der Stadtrat dem Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten eine Ausgabe für den Kauf der Liegenschaft beantragen soll. Einer solchen Interpretation steht jedoch der klare Wortlaut der Motion entgegen. Zudem kann der Gemeinderat mangels rechtlicher Grundlage dem Stadtrat keinen verbindlichen Auftrag erteilen, von der Post zu fordern, den Zustand der Anlage von 1950 wieder herzustellen.



2/2

Der Gemeinderat verfügt somit über keine Zuständigkeit für die geforderten Massnahmen. Deshalb ist die Motion GR Nr. 2024/145 nicht motionsfähig und wird vom Stadtrat abgelehnt.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter